

Reglement der Einwoh- nergemeinden Aesch und Pfeffingen

Für die Nutzung in den
Wasserschutzzonen Bergmattschleif-
quelle, Steinbrunnenquellen,
Lindmattquelle, Klusmattquelle und
Rütimatt-Lochmattquelle

vom 27. August 1991

Inhaltsverzeichnis

1	Zone I: Fassungsbereich	3
2	Zone II: Engere Schutzzone	3
3	Land- und Forstwirtschaft in der Zone II.....	4
4	Schlussbemerkungen	4
5	Inkrafttreten.....	4
	Beschlüsse	5

Gestützt auf § 7 Abs. 3 der Vollzugsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Wasserversorgungen der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlassen die Gemeinden Aesch und Pfeffingen folgendes:

Grundlagen

- Regierungsratverordnung vom 28. August 1979 über den Schutz von Grundwasser und Quellen
- Wegleitung der Baudirektion vom 10. November 1979 über die Ausscheidung und Nutzung von Schutzzonen um Trinkwasserfassung
- Geologisches Gutachten von Herrn Dr. H. Schmassmann vom 3. November 1971
- Geologisches Gutachten von Herrn Dr. L. Hauber vom 20. November 1984

1 Zone I: Fassungsbereich

- Im Fassungsbereich ist jede werkfremde Nutzung unzulässig. Wald- oder Graswirtschaft darf betrieben werden.
- Düngung, Weidegang und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Agrikultur- und Forstchemikalien sind nicht gestattet.
- Ausserhalb des Waldgebietes ist die Zone I zu umzäunen und vor dem Betreten Unbefugter zu schützen.
- Der durch die Zone I der beiden Steinbrunnenquellen führende Weg ist für den öffentlichen Durchgang zu sperren.
- Die Quellenfassungen sind in baulich einwandfreiem Zustand zu halten. Alle Fassungs- und Leitungsschächte sollten über das Gelände herausragen und periodisch kontrolliert werden.

2 Zone II: Engere Schutzzone

In der engeren Schutzzone (Zone II) sind nicht gestattet:

- Neue Hoch- und Tiefbauten, Wald- und Jagdhütten sowie Campingplätze
- Neue Verkehrsanlagen und Plätze (Ausnahme: land- und forstwirtschaftliche Erschliessungswege sind gestattet)
- Das Befahren der bestehenden Wege durch Motorfahrzeuge (Ausnahme: land- und forstwirtschaftlicher Verkehr).
- Ausbeutung und Deponien der Klasse II, III und IV
- Lagerung und Umschlag wassergefährdender Stoffe, insbesondere von Mineralölprodukten (ausgenommen hiervon sind bestehende Anlagen, die aber mit den notwendigen Schutzvorrichtungen zu versehen sind)
- Zwischenlagerung von Mist

Auf den für die Land- und Forstwirtschaft erstellten Wegen haben Motorfahrzeuge nur Zugang, wenn es für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Wasserschutzzone und für

die anderen Grundstücke, die durch den betreffenden Weg erschlossen werden, notwendig ist.

3 Land- und Forstwirtschaft in der Zone II

- Die umweltgerechte land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.
- Zugelassen sind die für ein optimales Pflanzenwachstum erforderlichen Düngemengen (Gülle, Mist oder Handelsdünger). Massgebend ist die notwendige Stickstoffmenge gemäss Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln.
- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 30 m³ Gülle oder 20 Tonnen Mist oder 50 Kg Reinstickstoff je Hektare ausgebracht werden.
- Nicht zugelassen sind Klärschlamm und Kehrriechtkompost.
- Hof- und Handelsdünger dürfen nicht ausgebracht werden:
 - während oder unmittelbar nach starken Regenfällen, Schneeschmelzen oder Frostperioden
 - wenn der Boden gefroren, wassergesättigt oder schneebedeckt ist.
 - auf brachliegende Äcker, oder nur dann, wenn der Boden unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
 - ausserhalb der Vegetationsperiode.
- Amtlich zugelassene Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel sind gemäss ihrer Anwendungsvorschriften erlaubt.

4 Schlussbemerkungen

Zeigt es sich im Laufe der Zeit, dass die festgelegten Vorschriften nicht hinreichend sind, um eine Trinkwasserverunreinigung dauernd zu vermeiden, so müssen diese Vorschriften überprüft und eventuell abgeändert werden.

5 Inkrafttreten

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Schutzzonenplanes (Mutation zu den Zonenvorschriften Wasserschutzonen der Gemeinde Aesch, Inventar-Nr. 1/2p/1/25 und der Gemeinde Pfeffingen, Inventar-Nr. 51/2P/1/4) und tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlüsse:

<p>Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom:</p>  AESCH Gemeinderat <u>10. Mai 1988</u> GDE-VERSAMMLUNG <u>5. Dez. 1988</u> Namens des Gemeinderates Aesch <p>Der Gemeindepräsident:  C. Thumme</p> <p>Der Gemeindeverwalter:  A. Hauser</p>	<p>Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen vom:</p>  PFEFFINGEN Gemeinderat <u>6. Juni 1988</u> GDE-VERSAMMLUNG <u>20. Juni 1990</u> Namens des Gemeinderates Pfeffingen <p>Der Gemeindepräsident:  R. Wiederkehr</p> <p>Der Gemeindeverwalter:  R. Kiefer</p>
<p>Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. <u>2613</u> vom <u>27. August 1991</u> Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amts- Blatt Nr. <u>35</u> vom <u>29.08.1991</u></p>	
<p> Der Landschreiber: </p>	